

Organisationsstatut des Interdisziplinären Zentrums für Ethik

Aufgrund von § 84 Abs. 1, Ziff. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) in der Fassung vom 22.5.1996 (GVBl. I, S. 173 f.) hat der Senat die folgende Satzung erlassen:(1)

Präambel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsstellung

Das „Interdisziplinäre Zentrum für Ethik“ - I.Z.E.- ist eine zentrale Einrichtung unter der Verantwortung des Senates der Europa-Universität Viadrina (§ 93 Abs. 2, S. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes).

§ 2 Aufgabe

Das I.Z.E. hat die Aufgabe, die Probleme der Ethik im Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu erforschen und die gewonnenen Ergebnisse in den wissenschaftlichen und politischen Diskurs sowie in die Lehre einzubringen.

§ 3 Organe

Organe des I.Z.E. sind:

- das Leitungsgremium
- der geschäftsführende Leiter.

§ 4 Leitungsgremium

(1) Das Leitungsgremium besteht aus vier Professoren, die dem I.Z.E. angehören müssen und die jeweils Vertreter aller drei Fakultäten sein sollen.

(2) Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Senat der Europa-Universität Viadrina bestellt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Das Leitungsgremium entscheidet über die Verwendung der Mitarbeiter und die Verwendung der Mittel, die dem I.Z.E. zugewiesen werden. Es erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Arbeit des Zentrums sowie über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(4) Die Entscheidungen des Leitungsgremiums werden mit einfacher Mehrheit gefällt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Leiters den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführender Leiter

(1) Der Senat der Europa-Universität Viadrina bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Leitungsgremiums eine Person als geschäftsführenden Leiter des I.Z.E..

(2) Dem geschäftsführenden Leiter obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat seine Genehmigung mit Erlaß vom 09.12.1997 erteilt.